

Rechtssache C-654/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

15. November 2020

Vorlegendes Gericht:

Apelativen sad Sofia (Berufungsgericht Sofia, Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

9. November 2020

Anklagebehörde im Strafverfahren:

Apelativna prokuratura Sofia

Verurteilter/Täter im Strafverfahren:

VD

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren ist ein außerordentliches Verfahren zur Überprüfung eines rechtskräftigen Urteils. Eingeleitet wurde es beim vorlegenden Gericht durch den Antrag eines Staatsanwalts auf Aufhebung eines im Berufungsverfahren ergangenen Urteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung durch einen anderen Spruchkörper des Berufungsgerichts, hilfsweise auf Aufhebung des Berufungsurteils und Bestätigung des Urteils des erstinstanzlichen Gerichts, mit dem der Täter wegen der Begehung einer Straftat schuldig gesprochen, jedoch von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freigesprochen wurde. Die vor den genannten Gerichten verhandelte Tat besteht im Führen eines Kraftfahrzeugs während der Verbüßung der Verwaltungssanktion der Aussetzung des Führerscheins.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das Vorabentscheidungsersuchen ist auf Art. 267 Abs. 2 AEUV gestützt und betrifft die Auslegung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang

mit Straftaten und Strafen sowie von Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta). Das vorliegende Gericht ersucht um Klärung der Frage, ob nationale Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind, die für dieselbe Tat die Möglichkeit der Verhängung entweder einer Verwaltungssanktion oder einer Strafe wegen Begehung einer Straftat vorsehen, ohne Kriterien festzulegen, anhand deren beurteilt werden kann, ob den Täter eine verwaltungsrechtliche oder eine strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft.

Vorlagefragen

1. Steht der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen einer nationalen Regelung entgegen, die für ein und dieselbe Tat, nämlich das Führen eines Kraftfahrzeugs während der Verbüßung einer Verwaltungszwangmaßnahme in Gestalt der Aussetzung des Führerscheins, gleichzeitig eine verwaltungsrechtliche und eine strafrechtliche Verantwortlichkeit vorsieht, ohne dass es Kriterien gibt, die eine objektive Abgrenzung der beiden Arten der Verantwortlichkeit erlauben?
2. Für den Fall, dass der Gerichtshof der Europäischen Union die erste Frage verneint: Welche Befugnisse hat das nationale Gericht, um eine wirksame Anwendung der Rechtsgrundsätze der Europäischen Union sicherzustellen?
3. Ist die Bestrafung mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren und Geldstrafe von 200 bis 1 000 Leva (BGN) für die Straftat des Führens eines Kraftfahrzeugs während der Verbüßung einer Verwaltungszwangmaßnahme in Gestalt der Aussetzung des Führerscheins im Sinne von Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verhältnismäßig?

Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Union

Vertrag über die Europäische Union: Art. 6 Abs. 3

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Art. 90 und Art. 91 Abs. 1 Buchst. c

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 49

Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein: Art. 11 Abs. 2

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Art. 5 Abs. 1

Urteil vom 3. Mai 2007, *Advocaten voor de Wereld*, C-303/05, EU:C:2007:261, Rn. 49 und 50 sowie die dort angeführte Rechtsprechung

Urteil vom 12. Februar 2019, TC, C-492/18 PPU, EU:C:2019:108, Rn. 59 und 60 sowie die dort angeführte Rechtsprechung

Urteil vom 16. Juli 2015, Chmielewski, C-255/14, EU:C:2015:475, Rn. 21 und die dort angeführte Rechtsprechung

Beschluss vom 12. Juli 2018, Pinzaru und Cirstinoiu, C-707/17, nicht veröffentlicht, EU:C:2018:574, Rn. 26

Nationale Vorschriften

Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch): Art. 9 Abs. 2, Art. 78a und 343c.

Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung): Art. 301 Abs. 1, Art. 305 Abs. 6, Art. 375 bis 380.

Zakon za dvizhenieto po patishtata (Straßenverkehrsgesetz): Art. 150, 150a, 151a, 171, 177.

Naredba N° 3 ot 11.5.2011 za iziskvaniata za fizicheska godnost kam vodachite na motorni prevozni sredstva i reda za izvarshvane na meditsinskite pregledi za ustanovyavane na fizicheskata godnost za vodachite ot razlichnite kategorii (Verordnung Nr. 3 vom 11. Mai 2011 über die Anforderungen an die körperliche Eignung der Führer von Kraftfahrzeugen und die Modalitäten der Durchführung von medizinischen Untersuchungen zur Feststellung der körperlichen Eignung von Fahrern verschiedener Klassen), erlassen vom Gesundheitsminister

Naredba N° 3 ot 29.08.2011 za pridobivane na pravosposobnost za provezhdane na izpiti na kandidatite za vodachi na motorni prevozni sredstva (Verordnung Nr. 3 vom 29. August 2011 über die Erlangung der Befähigung zur Durchführung von Prüfungen für Bewerber als Kraftfahrzeugführer), erlassen vom Minister für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Naredba N° 38 ot 16.04.2004 za usloviata i reda za provezhdaneto na izpitite na kandidati za pridobivane na pravosposobnost za upravlenie na motorno prevozno sredstvo i reda za provezhdane na proverochnite izpiti (Verordnung Nr. 38 vom 16. April 2004 über die Bedingungen und Modalitäten der Durchführung von Prüfungen für Bewerber um die Fahrerlaubnis und die Modalitäten der Durchführung von Bestätigungsprüfungen), erlassen vom Minister für Verkehr und Kommunikation

Naredba N° 31 ot 26.07.1999 za iziskvaniata, usloviata i reda za pridobivane na pravosposobnost za upravlenie na motorno prevozno sredstvo (Verordnung Nr. 31 vom 26. Juli 1999 über die Anforderungen, Bedingungen und Modalitäten des Erwerbs der Fahrerlaubnis), erlassen vom Minister für Transport und vom Minister für Bildung und Wissenschaft

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der Angeschuldigte besitzt die Fahrerlaubnis und einen Führerschein. Am 9. Mai 2018 wurde sein Führerschein mit Anordnung des Oblasten direktor (Bezirksdirektor) des Ministerstvo na vatrešnite raboti (Ministerium für innere Angelegenheiten) zur Verhängung einer Verwaltungszwangmaßnahme eingezogen, da er Geldbußen nicht gezahlt hatte, die ihm wegen von ihm begangener Verkehrsordnungswidrigkeiten als Verwaltungsanktionen auferlegt wurden. Die Aussetzung des Führerscheins wurde bis zur Zahlung der geschuldeten Geldbußen angeordnet. Am 23. August 2018 wurde der Angeschuldigte von Polizeibeamten zur Kontrolle angehalten, als er auf einem belebten Boulevard in Blagoevgrad einen Pkw ohne Licht fuhr. Die Beamten stellten fest, dass sein Führerschein ausgesetzt war. Deshalb wurde gegen ihn ein Bescheid zur Feststellung einer verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlung erlassen.
- 2 Mit Anordnung des Staatsanwalts bei der Rayonna prokuratura Blagoevgrad (Kreisstaatsanwaltschaft Blagoevgrad) wurde gegen den Angeschuldigten am 19. März 2019 ein Strafverfahren eingeleitet, weil er am 23. August 2018 während der Verbüßung einer Verwaltungszwangmaßnahme in Gestalt der Aussetzung des Führerscheins ein Kraftfahrzeug geführt hatte – eine Tat, die vom Staatsanwalt als Straftat gemäß Art. 343c Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 des Nakazatelen kodeks (im Folgenden: NK) eingestuft wurde. Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe von 200 bis 1 000 Leva (BGN) bestraft, wer während der Verbüßung einer Verwaltungszwangmaßnahme in Gestalt der Aussetzung des Führerscheins ein Kraftfahrzeug führt. Bei der Vernehmung gestand der Angeschuldigte die Tatumstände und erklärte, dass seine Arbeit mit dem Führen eines Fahrzeugs zusammenhänge, dass er Einbußen erleide, da er wegen der Einziehung seines Führerscheins nicht arbeiten könne, und dass er an dem Tag, als er die Tat begangen habe, sein Fahrzeug habe führen müssen, um seinem schwer kranken Bruder dringend benötigte Medikamente zu kaufen.
- 3 Im erstinstanzlichen Verfahren ging der Rayonen sad Blagoevgrad (Kreisgericht Blagoevgrad) davon aus, dass der Angeschuldigte eine Straftat begangen habe, da er den Pkw auf einem belebten Boulevard gefahren und dabei leichtsinnig gehandelt und die Verkehrsregeln nicht eingehalten habe. Gleichzeitig sprach ihn dieses Gericht gemäß Art. 78a Abs. 1 NK von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit frei, da die Straftat in Übereinstimmung mit dieser Vorschrift mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bewehrt sei und der Angeschuldigte bis zu diesem Zeitpunkt nicht verurteilt und nicht bereits von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freigesprochen worden sei. Gemäß dieser Vorschrift, die eine Geldstrafe von 1 000 bis 5 000 Leva (BGN) vorsieht, wurde gegen ihn eine Geldstrafe von 1 000 Leva (BGN) verhängt.
- 4 Im Berufungsverfahren hob der Okrazhen sad Blagoevgrad (Bezirksgericht Blagoevgrad) das Urteil des Rayonen sad auf, sprach den Angeschuldigten frei

und befand, dass seine Tat keine Straftat darstelle, da sie nur einen unerheblichen Grad an Sozialgefährlichkeit aufweise und folglich als Ordnungswidrigkeit einzustufen sei. Daher verhängte das Gericht gegen ihn eine Verwaltungssanktion in Höhe von 300 Leva (BGN) gemäß Art. 177 Abs. 1 Nr. 2 des Zakon za dvizhenieto po patishtata (im Folgenden: ZDvP). Diese Vorschrift sieht vor, dass gegen eine Person, die ein Kraftfahrzeug führt, obwohl ihr Führerschein ausgesetzt wurde, eine Geldbuße von 100 bis 300 Leva (BGN) verhängt wird. Das Berufungsgericht befand, dass der Angeschuldigte zwar wiederholt wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem ZDvP bestraft worden sei, die verfahrensgegenständliche Tat aber nur einen unerheblichen Grad an Sozialgefährlichkeit aufweise, da der Angeschuldigte weder wegen begangener Straftaten verurteilt bzw. bestraft noch mit einer Verwaltungssanktion wegen einer Tat belangt worden sei, die mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs ohne Führerschein während des Entzugs der Fahrerlaubnis oder während der Aussetzung des Führerscheins zusammenhänge. Das genannte Gericht berücksichtigte auch, dass der Angeschuldigte die festgestellten Umstände zugab, den Vorfall bereute und als Grund für das Führen des Fahrzeugs angab, dass er Medikamente für seinen kranken Bruder kaufen musste.

- 5 Das Verfahren vor dem vorliegenden Gericht wurde durch den Antrag des Apelativen prokuror (Berufungsstaatsanwalt) bei der Apelativna prokuratura Sofia (Berufungsstaatsanwaltschaft Sofia) auf Aufhebung des Urteils des Okrazhen sad Blagoevgrad und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung durch einen anderen Spruchkörper dieses Gerichts eingeleitet. Der Berufungsstaatsanwalt beantragt hilfsweise, das Berufungsurteil aufzuheben und das Urteil des Rayonen sad Blagoevgrad zu bestätigen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Nach Auffassung des Berufungsstaatsanwalts hat der Okrazhen sad Blagoevgrad einen materiell-rechtlichen Fehler begangen, als er davon ausging, dass die verfahrensgegenständliche Tat nur einen unerheblichen Grad an Sozialgefährlichkeit aufweise. Der Berufungsstaatsanwalt meint, dass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 2 NK – wonach eine Tat, die zwar formal die Tatbestandsmerkmale einer gesetzlich geregelten Straftat erfülle, wegen ihrer Geringfügigkeit jedoch nicht sozialgefährlich oder offensichtlich nur von unerheblicher Sozialgefährlichkeit sei, nicht als Straftat einzustufen sei – nicht gegeben seien, weil der Angeschuldigte wiederholt wegen Verstöße gegen das ZDvP sanktioniert worden sei. Der Angeschuldigte habe den Tatbestand der Straftat nach Art. 343c Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 NK erfüllt, und bei dieser Straftat sei nicht erforderlich, dass sich die Gefahr für die Allgemeinheit tatsächlich verwirkliche.
- 7 Das vorliegende Gericht gibt keine Argumente des Angeschuldigten an.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Das vorlegende Gericht stellt fest, dass die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2006/126 befugt sind, eigene nationale straf- und polizeirechtliche Vorschriften zu erlassen, die straf- oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Entzug oder der Aufhebung der Fahrerlaubnis vorsehen.
- 9 Es führt aus, dass nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs die Mitgliedstaaten in Ermangelung einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Union auf dem Gebiet der Sanktionen bei Nichtbeachtung der Voraussetzungen, die eine nach dem Unionsrecht geschaffene Regelung vorsieht, befugt sind, die Sanktionen zu wählen, die ihnen sachgerecht erscheinen. Sie sind allerdings verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Befugnis das Unionsrecht und seine allgemeinen Grundsätze, also auch die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit, zu beachten (Urteil vom 16. Juli 2015, Chmielewski, C-255/14, EU:C:2015:475, Rn. 21 und die dort zitierte Rechtsprechung sowie Beschluss vom 12. Juli 2018, Pinzaru und Cirstinoiu, C-707/17, nicht veröffentlicht, EU:C:2018:574, Rn. 26). Insbesondere dürfen die repressiven Maßnahmen, die nach den nationalen Rechtsvorschriften gestattet sind, nicht die Grenzen dessen überschreiten, was zur Erreichung der mit diesen Rechtsvorschriften zulässigerweise verfolgten Ziele erforderlich ist.
- 10 Das vorlegende Gericht ist der Auffassung, dass sich der vorliegende Rechtsstreit auf die Anwendung des Unionsrechts im Bereich der gemeinsamen Verkehrspolitik und insbesondere der Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bezieht. Es befindet, dass das bulgarische Gericht im vorliegenden Fall, soweit es das Unionsrecht anwendet, auf Art. 49 der Charta Bezug nehmen kann, weil die Charta nach ihrem Art. 51 im Ausgangsverfahren anwendbar ist.
- 11 Zur Umsetzung der Richtlinie 2006/126 in das nationale Recht hat der bulgarische Gesetzgeber Änderungen des ZDvP und der genannten Naredba Nr. 3 vom 11. Mai 2011, Naredba Nr. 3 vom 29. August 2011 und Naredba Nr. 31 vom 26. Juli 1999 verabschiedet. Andererseits galten die Rechtsvorschriften über die Sanktionen, die für Verstöße gegen das Erfordernis des Führens eines Kraftfahrzeugs mit einem ordnungsgemäß ausgestellt und gültigen Führerschein vorgesehen sind, bereits vor Erlass der Richtlinie. Insbesondere wurden die Straftatbestände des Art. 343c Abs. 1 und 2 NK im Jahr 1995 verabschiedet, und die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten nach Art. 177 Abs. 1 ZDvP existieren seit der Verkündung dieses Gesetzes im Jahr 1999.
- 12 Im Jahr 2016 wurde ein neuer Straftatbestand, nämlich der des Art. 343c Abs. 3 NK, eingeführt, mit dem das Führen eines Kraftfahrzeugs während der Verbüßung einer Verwaltungszwangsmaßnahme in Gestalt der Aussetzung des Führerscheins unter Strafe gestellt wurde. Ein völlig identischer Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit ist jedoch in Art. 177 Abs. 1 Nr. 2 ZDvP bereits seit der Verkündung dieses Gesetzes im Jahr 1999 vorgesehen.

- 13 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass bis zur Verabschiedung dieses neuen Straftatbestands des Art. 343c Abs. 3 NK im Jahr 2016 aus den Straftatbeständen des Art. 343c Abs. 1 und 2 NK klar und eindeutig hervorging, dass das Strafrecht und das Ordnungswidrigkeitsrecht im Verhältnis der Subsidiarität zueinander stehen. So wird gemäß Art. 343c Abs. 1 NK bestraft, wer ein Kraftfahrzeug während der Verbüßung der Strafe des Entzugs der Fahrerlaubnis führt, nachdem er für dieselbe Tat wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt wurde. Nach Art. 343c Abs. 2 NK wird bestraft, wer eine solche Tat innerhalb eines Jahres seit ihrer Ahndung als Ordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Führerschein begeht. Folglich wird bei beiden Straftatbeständen des Art. 343c Abs. 1 und 2 NK eine eindeutige Abgrenzung zwischen der strafrechtlichen und der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit vorgenommen, da die vorherige Verhängung einer Verwaltungssanktion eine zwingende Voraussetzung für eine Anklage wegen dieser Straftatbestände ist. Daher ist in beiden Fällen die strafrechtliche Verantwortlichkeit subsidiär gegenüber der Verantwortlichkeit wegen einer Ordnungswidrigkeit.
- 14 Im Gegensatz dazu erfordert der neue Straftatbestand des Art. 343c Abs. 3 NK nicht, dass zunächst eine Verwaltungssanktion verhängt wird, bevor die strafrechtliche Verantwortung greift. Unter diesen Umständen fehlt es an objektiven Kriterien zur Abgrenzung des Straftatbestands des Art. 343c Abs. 3 NK vom bereits existierenden und völlig identischen Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach Art. 177 Abs. 1 Nr. 2 ZDvP. Die Unterschiede zwischen den genannten Tatbeständen einer Straftat und einer Ordnungswidrigkeit bestehen in den jeweils vorgesehenen Sanktionen und den (straf- oder verwaltungsrechtlichen) Verfahrensregeln für ihre Verhängung, nicht jedoch in den objektiven Tatbestandsmerkmalen.
- 15 Das vorliegende Gericht stellt fest, dass der Gesetzgeber keine konkrete Begründung für die Kriminalisierung des Führens eines Kraftfahrzeugs während der Dauer der Aussetzung des Führerscheins angeführt hat. Der erste Gesetzesentwurf zur Änderung und Ergänzung des NK sah in der Tat weder eine Änderung noch eine Ergänzung von Art. 343c NK vor. Der Vorschlag für die Verabschiedung eines neuen Abs. 3 dieser Vorschrift wurde von zwei Abgeordneten erst nach der Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung vorgelegt. Die beiden Abgeordneten begründeten den Vorschlag mit einem Satz, aus dem hervorgeht, dass sie den vorgeschlagenen neuen Straftatbestand als mit den Straftatbeständen des Art. 343c Abs. 1 und 2 NK identisch auffassten. Gründe für die Einfügung des neuen Abs. 3 in Art. 343c NK wurden weder im Rechtsausschuss noch in den Debatten im Zuge der ersten und der zweiten Lesung des Gesetzesentwurfs im Plenum des Narodno sabranie (Nationalversammlung) erörtert.
- 16 Nach Art. 11 Abs. 3 des Zakon za normativnite aktove (Gesetz über Rechtsvorschriften, im Folgenden: ZNA) werden Rechtsvorschriften durch eine ausdrückliche Vorschrift des neuen, des Änderungs- oder des Ergänzungsrechtsakts aufgehoben, geändert oder ergänzt. Nach der erfolgten

Ergänzung von Art. 343c um den neuen Abs. 3 im Jahr 2016 wurde der Ordnungswidrigkeitstatbestand des Art. 177 Abs. 1 Nr. 2 ZDvP nicht ausdrücklich aufgehoben, obwohl der Gesetzgeber die Gelegenheit dazu hatte, als im Jahr 2018 andere Änderungen dieses Art. 177 vorgenommen wurden. Der genannte Ordnungswidrigkeitstatbestand blieb jedoch unverändert bestehen.

- 17 In der bulgarischen Rechtslehre und Rechtsprechung wird einheitlich davon ausgegangen, dass die grundlegende Abgrenzung zwischen der ordnungswidrigkeitsrechtlichen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anhand des Grades der von der Tat ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit erfolgt. Der Gesetzgeber sah jedoch keine zusätzlichen objektiven Umstände vor, die eine erhöhte Sozialgefährlichkeit der genannten Tat begründen und ihre Kriminalisierung erfordern würden. Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass vom Führen eines Kraftfahrzeugs während der Dauer der Aussetzung des Führerscheins eine geringere Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht als vom Führen eines Kraftfahrzeugs durch einen Täter, gegen den bereits die Sanktion des Entzugs der Fahrerlaubnis verhängt wurde und der für diese Tat im Verwaltungsverfahren sanktioniert wurde.
- 18 Aufgrund der fehlenden objektiven Kriterien zur Bestimmung, ob es sich bei der Tat um eine Straftat oder um eine Ordnungswidrigkeit handelt, liegt die Beurteilung letztlich gänzlich im Ermessen der Verwaltungsbehörde, die eine Verwaltungssanktion in Gestalt einer Geldbuße verhängen oder aber die Staatsanwaltschaft ersuchen kann, ein Strafverfahren wegen einer begangenen Straftat einzuleiten. Unter diesen Umständen führt die parallele Anwendung des Straftatbestands des Art. 343c Abs. 3 NK und des Ordnungswidrigkeitstatbestands des Art. 177 Abs. 1 Nr. 2 ZDvP dazu, dass die Täter bei ein und derselben Tat ungleich behandelt werden, da gegen sie unterschiedlich harte Sanktionen verhängt werden können: eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren sowie eine Geldstrafe von 200 bis 1 000 Leva (BGN), wenn man von einer Straftat ausgeht, oder eine Geldbuße von 100 bis 300 Leva (BGN), wenn man von einer Ordnungswidrigkeit ausgeht.
- 19 Das vorliegende Gericht führt aus, dass die unterschiedliche Behandlung von gleich gelagerten Fällen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bürger verstößt, der in Art. 6 der Konstitutsia na Republika Bulgaria (Verfassung der Republik Bulgarien) verankert ist. Dass die Bürger nicht in der Lage sind, die Folgen der Tat vorherzusehen, ist mit fundamentalen Grundsätzen des Unionsrechts wie den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes unvereinbar. Darüber hinaus verstößt die fehlende Übereinstimmung zwischen der Sozialgefährlichkeit und dem strafrechtlichen Charakter der Tat im Gesetz gegen Art. 49 der Charta, der den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie der Verhältnismäßigkeit verankert, da bei gleichen Gegebenheiten eine Tat sowohl eine Straftat als auch eine Ordnungswidrigkeit sein kann, was zu einer Diskrepanz zwischen der Schwere der Tat und der Schwere der vorgesehenen Sanktion führt.

- 20 Aus diesem Grund ist die Rechtsprechung der bulgarischen Gerichte in den Fällen des Führens eines Kraftfahrzeugs während der Verbüßung einer Verwaltungszwangmaßnahme in Gestalt des Entzugs des Führerscheins uneinheitlich. Das vorlegende Gericht führt konkrete Beispiele sowohl für Urteile, in denen der Auffassung des Staatsanwalts, dass die Tat als Straftat einzustufen ist, gefolgt wird, als auch für Urteile an, in denen die Gerichte befinden, dass die Tat eine Ordnungswidrigkeit darstellt, und die Angeklagten von der Schuld für die ihnen in der Anklage zur Last gelegten Tat freisprechen. Es werden auch Fälle angeführt, in denen die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren einstellte und dem Täter eine Verwaltungssanktion auferlegt wurde.
- 21 Das vorlegende Gericht befasst sich auch mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Es führt aus, dass nach dem Urteil vom 3. Mai 2007, *Advocaten voor de Wereld* (C-303/05, EU:C:2007:261, Rn. 49 und 50), der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen erfordert, dass das Gesetz klar die Straftaten und die für sie angedrohten Strafen definieren muss. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen anhand des Wortlauts der einschlägigen Bestimmung und nötigenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Gerichte erkennen kann, welche Handlungen und Unterlassungen seine strafrechtliche Verantwortung begründen. Das vorlegende Gericht zitiert auch das Urteil vom 12. Februar 2019, *TC* (C-492/18 PPU, EU:C:2019:108, Rn. 59 und 60), wonach die Durchführung einer freiheitsentziehenden Maßnahme das Bestehen einer sie rechtfertigenden Rechtsgrundlage voraussetzt, wobei diese die Anforderungen der Klarheit, Vorhersehbarkeit und Zugänglichkeit zu erfüllen hat, um jede Gefahr von Willkür zu vermeiden.
- 22 Das vorlegende Gericht führt ferner das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2010 in der Rechtssache *Medvedyev* gegen Frankreich an, in dem es heißt, dass das Kriterium der Gesetzmäßigkeit verlangt, dass „alle Gesetze hinreichend bestimmt sind, um jede Gefahr der Willkür zu vermeiden und um es den Bürgern zu ermöglichen, – gegebenenfalls nach Einholung sachkundigen Rates – in einem in Anbetracht der Umstände der Rechtssache vernünftigem Maße die Folgen vorhersehen zu können, zu denen eine bestimmte Handlung führen kann“.